

1982 **Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1982** **Nr. 48**

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 82	Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes 111-1	1613
8. 12. 82	Gesetz zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit 300-2, 310-4, 404-3, 403-1	1615
6. 12. 82	Verordnung über den Datapostdienst Ausland (Datapost-Verordnung) neu: 901-6; 901-4	1616
7. 12. 82	Zehnte Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung 901-1-18-2	1618
8. 12. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung für Bundesbeamte 2030-26	1623
9. 12. 82	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz 621-1-LDV	1624
9. 12. 82	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1982 und der Arbeitsentgeltverordnung 86-7-2-3, 86-7-2-1	1625
9. 12. 82	Neufassung der Sachbezugsverordnung 86-7-2-3	1626
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1628
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1629

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom 7. Dezember 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149, 1776; BGBl. 1980 I S. 80, 541), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149, 1776; BGBl. 1980 I S. 80, 541) erhält die Einteilung der Wahlkreise 228 (Erlangen) und 229 (Fürth) folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Nürnberger Land, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Adelsdorf, Baiersdorf, Bubenreuth, Eckental, Hemhofen, Heroldsberg, Höchstadt a. d. Aisch, Kalchreuth, Möh- rendorf, Röttenbach, die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth (= Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spar- dorf, Uttenreuth) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 229)
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Herzogenaurach, Weisendorf, die Verwaltungsgemeinschaften Aurachtal (= Gemeinden Aurachtal, Oberreichenbach), Heßdorf (= Gemeinden Großenseebach, Heßdorf), Höchstadt a. d. Aisch (= Gemeinden Gremsdorf, Lonner- stadt, Mühlhausen, Vestenbergsgreuth, Wachenroth), (Übrige Gemeinden s. Wkr. 228)

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, in der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung die Abgrenzung von Wahlkreisen neu zu beschreiben und bekanntzumachen, wenn dies auf Grund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen angezeigt ist.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Dezember 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Gesetz zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit

Vom 8. Dezember 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. in § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in § 78 a Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „dreitausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
2. In § 511 a Abs. 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „siebenhundert“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats

In § 14 der Verordnung über die Behandlung der Ehe-
wohnung und des Hausrats wird das Wort „fünfhundert“
durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

In § 45 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

Artikel 5

Überleitungsvorschriften

1. Für anhängige Verfahren gilt § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.
2. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sind nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. Dezember 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Verordnung
über den Datapostdienst Ausland
(Datapost-Verordnung)**

Vom 6. Dezember 1982

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

§ 1

Datapostdienst

(1) Die Deutsche Bundespost befördert im Verkehr mit anderen Postverwaltungen, mit denen dies vereinbart ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung die im folgenden näher beschriebenen Datapost-Sendungen.

(2) Datapost-Sendungen sind Sendungen, die zu regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten oder unregelmäßig nach Bedarf des Absenders im Verkehr mit bestimmten fremden Postverwaltungen auf Grund einer Genehmigung (nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen) eingeliefert werden.

(3) Regelmäßig eingelieferte Datapost-Sendungen werden mit besonders vereinbarten Verbindungen befördert, um die Auslieferung zu den festgelegten Zeiten sicherzustellen.

(4) Unregelmäßig nach Bedarf des Absenders einzuliefernde Datapost-Sendungen werden der Postverwaltung des Bestimmungslandes mit den zur Verfügung stehenden schnellsten Verbindungen zugeführt.

§ 2

Datapost-Sendungen

(1) Datapost-Sendungen müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Beförderung mit den dafür vorgesehenen Verbindungen eignen.

(2) Jede Sendung muß ihrem Gewicht, der Form und der Natur ihres Inhalts sowie der Art und Dauer der Beförderung entsprechend verpackt sein. Die Verpackung muß den Inhalt wirksam gegen Beschädigung durch Druck oder bei der Behandlung der Sendung während der Beförderung schützen.

(3) Mehrfach benutzbare geeignete Behältnisse (z. B. Taschen aus Kunststoffmaterial) können verwendet werden. Datapost-Sendungen sind grundsätzlich offen einzuliefern; sind sie verschlossen, dürfen sie zu Prüfzwecken geöffnet werden.

§ 3

Aufschrift

(1) Die Aufschrift muß folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung: Datapost
Einlieferungsamt und -datum,
Nummer der Genehmigung sowie
Absender- und Empfängerangaben

(2) Datapost-Sendungen, die unregelmäßig nach Bedarf des Absenders eingeliefert werden, sind mit dem Buchstaben „D“ zu kennzeichnen. Dieser Buchstabe ist hinter der Genehmigungsnummer anzubringen.

§ 4

Maße und Gewicht

(1) Für Datapost-Sendungen gelten folgende Höchstmaße:

1,50 Meter in irgendeiner Richtung, 3 Meter zusammengerechnet nach Länge und größtem, nicht in der Längsrichtung gemessenem Umfang.

(2) Für Datapost-Sendungen gelten folgende Mindestmaße:

Maße einer Fläche mindestens 9 cm × 14 cm.

(3) Das Höchstgewicht für eine Datapost-Sendung beträgt 20 kg.

§ 5

Zugelassene Gegenstände

Zum Versand mit Datapost sind zugelassen:

1. schriftliche Mitteilungen aller Art, Akten, Urkunden, Manuskripte und andere Schriftstücke;
2. Datenträger (Magnetbänder, Magnetplatten, Lochkarten, Tonbänder und dergleichen), die zum internationalen Austausch von Mitteilungen – auch in Form von Daten – bestimmt sind oder waren und nicht auf Grund eines Kaufs oder ähnlichen Vertrages eingeführt werden;
3. Wertpapiere, deren Versand in Datapost-Sendungen ausdrücklich zwischen den Postverwaltungen vereinbart worden ist, und
4. Waren im Verkehr mit bestimmten fremden Postverwaltungen.

§ 6

Ausgeschlossene Gegenstände

Der Versand anderer als der in § 5 aufgeführten Gegenstände ist in Datapost-Sendungen nicht zugelassen. In Datapost-Sendungen dürfen namentlich nicht versandt werden:

Gegenstände, die allgemein zur Postbeförderung und zur Beförderung auf dem Luftwege nicht oder nur unter besonderer Bedingung zugelassen sind; insbesondere leichtverderbliche biologische Stoffe,
Stoffe mit Krankheitserregern,
radioaktive Stoffe,
lebende Tiere,

Wertgegenstände (z. B. Münzen, Banknoten, Papiergeld, Reiseschecks, Platin, Gold, Silber, Edelsteine und Juwelen), deren Versand in Datapost-Sendungen nicht ausdrücklich zugelassen ist.

§ 7

Sonstige Zulassungsbestimmungen

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die die Zulassung von Postsendungen regelnden Bestimmungen des Weltpostvertrages, des Postpaketabkommens und der zugehörigen Vollzugsordnungen (BGBl. 1981 II S. 673, 868) in der jeweils geltenden Fassung auf Datapost-Sendungen sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Einrichtung einer Datapost-Verbindung

Die Einrichtung einer Datapost-Verbindung erfolgt auf der Grundlage einer dem Absender erteilten Genehmigung.

Die Genehmigung enthält:

- a) bei regelmäßig eingelieferten Datapost-Sendungen
 - die Absender- und Empfängerangaben,
 - den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Ein- und Auslieferung,
 - die zu erhebenden Gebührenbeträge,
 - die erforderlichen Angaben über die regelmäßige Wiederkehr des Versandes und die Angaben über die Dauer der Genehmigung;
- b) bei unregelmäßig nach Bedarf des Absenders eingelieferten Datapost-Sendungen
 - die Absender- und Empfängerangaben,
 - die zu erhebenden Gebührenbeträge und
 - Angaben über die Dauer der Genehmigung.

§ 9

Widerruf der Genehmigung

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Zulassungsbedingungen kann die Deutsche Bundespost die Genehmigung (§ 8) widerrufen.

§ 10

Gebühren

(1) Für Datapost-Sendungen nach dem Ausland werden die in der Anlage 5 der Auslandspostgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden zu den in der Genehmigung angegebenen Zeiten von dem vom Absender angegebenen Postscheck- oder Bankkonto abgebucht. Auf den Sendungen bedarf es keines Freimachungsvermerks.

§ 11

Haftung

Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender für in ihrem Bereich eingelieferte Datapost-Sendungen wie für gewöhnliche Pakete des Auslandsdienstes.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Datapostdienst Ausland vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1658) außer Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1982

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Schwarz-Schilling

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Postreisegebührenordnung
Vom 7. Dezember 1982**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Postreisegebührenordnung vom 20. März 1973 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. März 1982 (BGBl. I S. 269), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Postreisegebührenordnung (Gebührenübersicht) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1982

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Schwarz-Schilling

Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	I. Fahrscheine		
	Gebührenentfernung km	Regelfahrscheine DM	Schülerfahrscheine DM
1	1– 3	1,50	1,50
	4– 5	1,80	1,80
	6– 10	2,40	2,40
	11– 15	3,20	3,20
	16– 20	3,60	3,60
	21– 30	4,80	4,80
	31– 40	6,60	6,60
	41– 50	8,40	8,40
	51– 60	10,—	9,—
	61– 70	12,—	10,—
	71– 80	14,—	12,—
	81– 90	16,—	14,—
	91–100	17,—	14,—
	101–110	19,—	16,—
	111–120	21,—	18,—
	121–130	23,—	20,—
131–140	24,—	20,—	
141–150	26,—	22,—	

Für höhere Entfernungen wird der Fahrscheinegebühr für 150 km die Gebühr für die um 150 km gekürzte Gebührenentfernung zugeschlagen. Die Gebühren sind auf volle DM aufzurunden.

Lfd. Nr.	II. Zeitkarten				
	Gebühren- entfernung km	Monats- karten DM	Wochen- karten DM	Schüler- monatskarten DM	Schüler- wochenkarten DM
2	1- 4	35,—	10,—	26,—	7,50
	5- 6	40,—	11,50	30,—	8,50
	7- 8	53,—	15,—	39,—	11,50
	9- 10	65,—	18,50	49,—	14,—
	11- 12	70,—	20,—	53,—	15,—
	13- 14	77,—	22,—	58,—	16,50
	15- 16	84,—	24,—	63,—	18,—
	17- 18	89,—	25,50	67,—	19,—
	19- 20	95,—	27,—	71,—	20,50
	21- 23	103,—	29,50	77,—	22,—
	24- 26	110,—	31,50	83,—	23,50
	27- 29	117,—	33,50	88,—	25,—
	30- 32	128,—	36,50	96,—	27,50
	33- 35	138,—	39,50	104,—	29,50
	36- 38	149,—	42,50	112,—	32,—
	39- 41	158,—	45,—	118,—	34,—
	42- 44	166,—	47,50	125,—	35,50
	45- 47	173,—	49,50	130,—	37,—
	48- 50	182,—	52,—	137,—	39,—
	51- 54	203,—	58,—	152,—	43,50
	55- 58	214,—	61,—	160,—	46,—
	59- 62	224,—	64,—	168,—	48,—
	63- 66	235,—	67,—	176,—	50,50
	67- 70	243,—	69,50	182,—	52,—
	71- 74	252,—	72,—	189,—	54,—
	75- 78	261,—	74,50	196,—	56,—
	79- 82	268,—	76,50	201,—	57,50
	83- 86	275,—	78,50	206,—	59,—
	87- 90	280,—	80,—	210,—	60,—
	91- 95	289,—	82,50	217,—	62,—
	96-100	296,—	84,50	222,—	63,50
	101-105	312,—	89,—	234,—	67,—
	106-110	326,—	93,—	244,—	70,—
	111-115	341,—	97,50	256,—	73,—
	116-120	357,—	102,—	268,—	76,50
	121-125	371,—	106,—	278,—	79,50
	126-130	387,—	110,50	290,—	83,—
	131-135	403,—	115,—	302,—	86,50
	136-140	417,—	119,—	312,—	89,50
	141-145	432,—	123,50	324,—	92,50
	146-150	448,—	128,—	336,—	96,—

Für Entfernungen über 150 km ist für je angefangene weitere 5 km der nachstehende Betrag dem Preis für 150 km zuzuschlagen:

Monatskarten	15,— DM	Schülermonatskarten	11,— DM
Wochenkarten	4,50 DM	Schülerwochenkarten	3,50 DM

IIa. Schülerjahreskarten und Schüler-Teiljahreskarten

Gebühren- entfernung km	Schülerjahreskarten DM	Monatssätze für Schüler-Teiljahreskarten DM
1- 4	289,—	24,—
5- 6	332,—	28,—
7- 8	433,—	36,—
9- 10	534,—	45,—
11- 12	578,—	48,—
13- 14	635,—	53,—
15- 16	693,—	58,—
17- 18	736,—	61,—
19- 20	780,—	65,—
21- 23	852,—	71,—
24- 26	910,—	76,—
27- 29	967,—	81,—
30- 32	1 054,—	88,—
33- 35	1 141,—	95,—
36- 38	1 227,—	102,—
39- 41	1 299,—	108,—
42- 44	1 372,—	114,—
45- 47	1 429,—	119,—
48- 50	1 502,—	125,—
51- 54	1 675,—	140,—
55- 58	1 761,—	147,—
59- 62	1 848,—	154,—
63- 66	1 935,—	161,—
67- 70	2 007,—	167,—
71- 74	2 079,—	173,—
75- 78	2 151,—	179,—
79- 82	2 209,—	184,—
83- 86	2 267,—	189,—
87- 90	2 310,—	193,—
91- 95	2 382,—	199,—
96-100	2 440,—	203,—
101-105	2 570,—	214,—
106-110	2 685,—	224,—
111-115	2 815,—	235,—
116-120	2 945,—	245,—
121-125	3 061,—	255,—
126-130	3 191,—	266,—
131-135	3 321,—	277,—
136-140	3 436,—	286,—
141-145	3 566,—	297,—
146-150	3 696,—	308,—

Für Entfernungen über 150 km ist für je angefangene weitere 5 km der nachstehende Betrag dem Preis für 150 km zuzuschlagen:

Schülerjahreskarten	125,— DM
Schüler-Teiljahreskarten	10,— DM

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Höhe der Ermäßigung
		DM	Pf	
III. Gebührenermäßigung				
3	Kinderermäßigung			50 v. H.
4	Gruppenermäßigung			bis 50 v. H.
	Mindestfahrgebühr	1	—	
5	(aufgehoben)			
IV. Gebühren für die Sachbeförderung				
6	Reisegepäck			
	je Stück			
	a) bis 50 km Gebührenentfernung ..	1	50	
	b) über 50 km Gebührenentfernung ..	2	—	
	c) Fahrräder	3	—	
7	Kraftpostgut			
	je Stück			
	a) bis 10 kg Gewicht	3	—	
	b) bis 20 kg Gewicht	6	—	
	c) bis 50 kg Gewicht	9	—	
8	Milchkannen als Kraftpostgut zwischen Erzeuger und Molkerei			
	je Kanne	3	—	
9	Hunde			50 v. H.
	von der Gebühr des Regelfahrscheins			
V. Gebührenerstattung				
10	Erstattungsgebühr je Erstattungs- antrag 10 v. H. des erstattungsfähigen Betrages,			
	mindestens	1	—	
	höchstens	5	—	

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung für Bundesbeamte
Vom 8. Dezember 1982**

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung für Bundesbeamte vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 660) erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum 31. Dezember 1984 kann die nach § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bestimmte zuständige Stelle in begründeten Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreien, wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerb der in § 2 geforderten Kenntnisse noch nicht möglich war und eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist. Die am 1. Januar 1985 bestehenden Ausbildungsverhältnisse können von Ausbildern, denen nach Satz 1

eine Ausnahme erteilt wurde, zu Ende geführt werden. Die Ausnahme nach Satz 1 ist befristet zu erteilen und mit der Auflage zu verbinden, daß die nach dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen sind. Die nach § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bestimmte zuständige Stelle kann die Erteilung der Ausnahme mit weiteren Auflagen verbinden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1982

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 9. Dezember 1982

Auf Grund des durch Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) geänderten § 267 Abs. 3 sowie des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der 3. LeistungsDV-LA

Die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2259), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „bleiben“ die Worte „vorbehaltlich des § 15 b“ eingefügt.

2. § 6 Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vor der Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Einkünften Krankenversicherungsbeiträge nach Maßgabe des § 15 b sowie die in den Einkünften enthaltenen Zulagen für Kinder abzuziehen.“

3. Nach § 15 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 15 b

Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen

(1) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte sind von denjenigen Einkünften abzuziehen, deren Bezug die Beitragspflicht begründet.

(2) Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte sind in nachstehender Reihenfolge abzuziehen:

1. von Einkünften im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes,
2. von Einkünften im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes,
3. von Einkünften im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes,
4. von Einkünften im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes,

5. von Einkünften im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes,

6. von den Einkünften, die nicht zu den in § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe d, Nr. 3, 4 und 6 bis 8 des Gesetzes bezeichneten Einkunftsarten gehören,

7. von Einkünften im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe d des Gesetzes.

Der Abzug nach den Nummern 1, 2 und 4 bis 6 ist jeweils von den zusammengefaßten Einkünften des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen vorzunehmen, höchstens jedoch in Höhe der Einkünfte aus der jeweiligen Einkunftsart. Sind im Falle der Nummer 3 mehrere Renten oder Versorgungsbezüge vorhanden, ist der Krankenversicherungsbeitrag im Verhältnis der Bezüge zueinander aufzuteilen. Entsprechendes gilt im Falle der Nummer 7.

(3) Absatz 2 gilt auch für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung, soweit Gegenstand des Versicherungsvertrages Leistungen sind, die denjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner entsprechen.

(4) Der Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung von den Einkünften ist vorzunehmen, bevor Freibeträge und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, 4 und 6 bis 8 des Gesetzes berücksichtigt werden.

(5) Beiträge zur Krankenversicherung sind nicht von den Einkünften abzuziehen, soweit ein Beitragszuschuß oder eine Beitragserstattung gewährt wird. Beitragszuschüsse und -erstattungen gehören nicht zu den Einkünften im Sinne dieser Verordnung.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1982

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1982 und der Arbeitsentgeltverordnung
Vom 9. Dezember 1982**

Auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1380) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1982“ jeweils ersetzt durch die Jahreszahl „1983“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „450“ ersetzt durch die Zahl „475“.
3. In § 4 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „475“, die Zahl „415“ durch die Zahl „445“ und die Zahl „440“ durch die Zahl „470“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1982“ jeweils durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

Artikel 2

In § 6 der Arbeitsentgeltverordnung vom 6. Juli 1977 (BGBl. I S. 1208), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1379), werden die Worte „31. Dezember 1982“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1983“.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1982

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Bekanntmachung
der Neufassung der Sachbezugsverordnung**

Vom 9. Dezember 1982

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1982 vom 9. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1625) wird nachstehend der Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1380),
2. die am 1. Januar 1983 in Kraft tretende Änderungsverordnung vom 9. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1625).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist.

Bonn, den 9. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung
über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1983
(Sachbezugsverordnung 1983 – SachBezV 1983)

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 475,- DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen:

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr und	um 30 vom Hundert
für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Er-

höhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung sind die sich nach Absatz 2 ergebenden Werte anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 475,- DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	445,- DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	470,- DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) (Inkrafttreten)
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten
 1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1983 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
 2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1983 gewährt wird.
- (3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1983 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
2. 12. 82 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung 925-1-3	228	8. 12. 82	9. 12. 82
28. 11. 82 Zweiundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	229	9. 12. 82	20. 1. 83

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
22. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3115/82 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	27. 11. 82	L 327/8
22. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3121/82 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Republik Tunesien	25. 11. 82	L 329/1
22. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3122/82 des Rates über die Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Republik Tunesien	25. 11. 82	L 329/2
12. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3123/82 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Entscheidungen über Zuschüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland	25. 11. 82	L 329/3
24. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3129/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1943/82 zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1982/83	25. 11. 82	L 329/19
24. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3130/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 über besondere Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker	25. 11. 82	L 329/20
19. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse	29. 11. 82	L 335/1
19. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3138/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinien und Sardellen aus dem Mittelmeer	29. 11. 82	L 335/9
22. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3140/82 des Rates über die Gewährung und die Finanzierung der den Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen	26. 11. 82	L 331/7
25. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3149/82 der Kommission zur Festsetzung der vom 16. Dezember 1982 bis zum 15. Dezember 1983 im Weinsektor geltenden Referenzpreise	26. 11. 82	L 331/31
25. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3150/82 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost	26. 11. 82	L 331/33
22. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3164/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	27. 11. 82	L 332/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
22. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3166/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische und gekühlte Fische	27. 11. 82	L 332/4
26. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3172/82 der Kommission zur Festsetzung der ab 6. Dezember 1982 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor	27. 11. 82	L 332/19
Andere Vorschriften			
8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3097/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (1983)	27. 11. 82	L 333/1
8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3098/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für nordamerikanische Seehechte (<i>Merluccius bilinearis</i>) der Tarifstelle ex 03.01 B I t) des Gemeinsamen Zolltarifs (1983)	27. 11. 82	L 333/5
8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3099/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Filets vom Kabeljau (<i>Gadus morrhua</i>) der Tarifstelle 03.01 B II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs (1983)	27. 11. 82	L 333/8
8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3100/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 Kilogramm oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs (1983)	27. 11. 82	L 333/11
8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3101/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1983)	27. 11. 82	L 333/13
8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3102/82 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs (1983)	27. 11. 82	L 333/16
8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3103/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (1983)	27. 11. 82	L 333/19
8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3104/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1983)	27. 11. 82	L 333/22
8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3105/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 50.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1983)	27. 11. 82	L 333/25
8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3106/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel (1983)	27. 11. 82	L 333/28
8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3107/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1983)	27. 11. 82	L 333/31

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
8. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3108/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1983)	27. 11. 82	L 333/34
8. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3109/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei (1983)	27. 11. 82	L 333/37
8. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3110/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Pflaumenbranntwein „Sljivovica“ der Tarifstelle ex 22.09 C IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1983)	27. 11. 82	L 333/40
8. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3111/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Tabake der Tarifstelle ex 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1983)	27. 11. 82	L 333/45
22. 11. 82 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3139/82 des Rates zur Änderung der durch die Verordnungen (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 371/82 und (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 372/82 festgelegten Tabellen der Grundgehälter und zur Angleichung der in verschiedenen Ländern der dienstlichen Verwendung geltenden Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. April 1980	26. 11. 82	L 331/1
23. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3148/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Sri Lanka	26. 11. 82	L 331/29
25. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3151/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Pinsel, Bürsten und Bürstenwaren der Tarifstelle 96.01 B ex III, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 11. 82	L 331/35
25. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3152/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Pinsel, Bürsten und Bürstenwaren der Tarifstelle 96.01 B ex III, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 11. 82	L 331/36
25. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3153/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für lose Muttern, ausgenommen Muttern aus rostfreiem Stahl und Sicherungsmuttern, der Tarifstelle 73.32 B ex II, mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 11. 82	L 331/37
22. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3165/82 des Rates zur vorübergehenden vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Nioblegierungserzeugnisse der Tarifstellen ex 81.04 H I und H II	27. 11. 82	L 332/3
24. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3171/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China	27. 11. 82	L 332/17
26. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3173/82 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	27. 11. 82	L 332/22
26. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3174/82 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	27. 11. 82	L 332/24

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,60 DM (3,- DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 381. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 217 vom 23. November 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 217 vom 23. November 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.